



Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Club ELSA e.V.

1. Allgemeines

Der Club ELSA bildet eigene Zuchtwarte aus. Als Kontrollorgane des Club ELSA sind diese in besonderem Maße verpflichtet, Zuchtverstöße zu dokumentieren und diese der Zuchtleitung und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Club ELSA bietet Schulungslehrgänge an und ermöglicht Zuchtwartanwärtern und Zuchtwarten die Teilnahme an zuchtrelevanten Veranstaltungen des Clubs und des VDH.

Die Zuchtleitung benennt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Zuchtwartanwärter.

Um die Ausbildung beginnen zu können müssen gewisse Mindestvoraussetzungen vorliegen.

2. Mindestvoraussetzungen für den Beginn der Ausbildung

- a) Umfassendes Fachwissen über (Aufzählung nicht abschließend)
 - Genetik
 - Verhalten
 - Erkrankungen der Welpen, der Mutterhündin und der Rasse Rhodesian Ridgeback
 - Aufzucht und Prägung von Welpen
 - den Rhodesian Ridgeback-Standard
 - Standard-Fehler der Rasse Rhodesian Ridgeback
 - Club ELSA-Zuchtordnung mit Anhängen
- b) eigene züchterische Erfahrungen durch die Aufzucht von mindestens zwei Rhodesian Ridgeback-Würfen mit durchschnittlicher Welpenzahl unter sehr guten Aufzuchtbedingungen
- c) Nachweis der Teilnahme an mindestens 4 Züchtertägungen des Club ELSA.

Die charakterliche Eignung ist Grundvoraussetzung für die Ausbildung und die spätere Ernennung zum Zuchtwart.

3. Ausbildung

Die Ausbildung umfasst:

- a) mindestens eine Zuchtstättenabnahme und eine Nachkontrolle der Aufzuchtbedingungen bei einem Club ELSA-Züchter
- b) mindestens acht Anwartschaften bei Wurfabnahmen im Club ELSA mit durchschnittlicher Welpenzahl (der Zuchtwartanwärter begleitet erfahrene Zuchtwarte bei den Wurfabnahmen)
- c) Innerhalb der Ausbildungszeit sind die Nachweise von mindestens 5 kynologischen Fortbildungen zu erbringen.

Folgende Fortbildungen werden anerkannt:

- Club ELSA Züchtertagung
- VDH-Akademie
- Veranstaltungen von Tiermedizinischen Hochschulen
- Referate von Veterinärmedizinern, Biologen oder Verhaltensforschern anlässlich von Fortbildungen anderer VDH-Zuchtvereine.

Hat der Zuchtwartanwärter zu Beginn seiner Ausbildung oder im Laufe dieser bereits einen dritten Rhodesian Ridgeback-Wurf mit durchschnittlicher Welpenzahl (mindestens 7 Welpen), so reduzieren sich die Anwartschaften bei Wurfabnahmen von acht auf fünf.

Hat ein Zuchtwart bereits bei einem anderen VDH-Rassezuchtverein, eine Ausbildung zum Zuchtwart absolviert und wurde auch als solcher bei bis zu 4 Würfen eingesetzt, so reduzieren sich die Anwartschaften bei Wurfabnahmen auf drei.

Sofern bei einer ähnlich großen Rasse (wie Rhodesian Ridgeback) bereits 5 Würfe abgenommen wurden, sind nur noch zwei Anwartschaften im Club ELSA zu absolvieren.

Der Zuchtwartanwärter hat über jede Anwartschaft (Wurfabnahme) einen schriftlichen Bericht inklusive persönlicher Einschätzung der Welpen und der Aufzucht anzufertigen. Dieser Bericht muss der Zuchtleitung innerhalb einer Woche nach der Wurfabnahme vorgelegt werden.

4. Prüfung

Das vollständige Vorliegen aller Unterlagen bei der Zuchtleitung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung. Die Organisation der Prüfung obliegt der Zuchtleitung.

Nur ein erfahrener Zuchtwart, der bereits mindestens 10 Wurfabnahmen selbstständig durchgeführt hat, darf eine Prüfung abnehmen.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt anlässlich einer Wurfabnahme. Der Anwärter führt unter Aufsicht des Zuchtwarts (Prüfer) selbstständig die Abnahme durch und füllt die Formulare aus.

Der Zuchtwart überprüft das Wissen des Anwärters während der Abnahme.

Im Anschluss an die Prüfung erstellt der Prüfer ein Prüfungsprotokoll, das der Zuchtleitung und dem Vorstand vorgelegt werden muss.

Auf Grundlage dieses Prüfungsprotokolls entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Zuchtleitung und dem Prüfer über die Ernennung des Zuchtwarts.

Die Ernennung zum Zuchtwart erfolgt ausschließlich durch den Vorstand in Form einer Ernennungsurkunde.

5. Sonstiges

Der Vorstand des Club ELSA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen oder Verstößen gegen die Ordnungen des Vereins die Ernennung zum Zuchtwart zu widerrufen. Die Ernennungsurkunde ist dann unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Zuwiderhandlungen werden nach der Satzung geregelt.